

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Thomas Gambke, Britta Haßelmann, Lisa Paus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/2239 –**

### **Wirkung der umsatzsteuerlichen Freigrenze von 17 500 Euro auf den Wettbewerb von und mit Kleinunternehmen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im Umsatzsteuergesetz (UStG) ist für Kleinunternehmer in § 19 UStG eine Freigrenze von 17 500 Euro Jahresumsatz festgelegt worden. Gerade kleine, arbeitsintensive Handwerksbetriebe, die über dieser Grenze liegen, kritisieren diese Regelung, weil Kleinunternehmer so einen Wettbewerbsvorteil gegenüber den umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen haben. Dabei sind besonders Branchen wie das Friseurhandwerk betroffen, weil hier der relativ geringe Materialaufwand dazu führt, dass die mögliche Wahl der Umsatzbesteuerung und der damit mögliche Vorsteuerabzug für Unternehmer nicht attraktiv ist und somit nicht in Anspruch genommen wird. So haben diese Unternehmer einen realen Preisvorteil für ihre angebotene Leistung. Auf der anderen Seite bietet die Freigrenze von 17 500 Euro eine enorme bürokratische Erleichterung für kleine Unternehmen und Unternehmensgründerinnen und Unternehmensgründer.

1. Gibt es nach Meinung der Bundesregierung neben der Bürokratievermeidung weitere positive Effekte der umsatzsteuerlichen Freigrenze von 17 500 Euro?

In erster Linie wird durch die umsatzsteuerliche Freigrenze für Kleinunternehmer der Verwaltungsaufwand für Kleinunternehmer und die Finanzverwaltung reduziert. Für Kleinunternehmer wird wegen des hiermit verbundenen geringeren Verwaltungsaufwandes der Anreiz gesenkt, die angebotene Leistung auf dem Schwarzmarkt zu vertreiben. Die mit der Nichterhebung der Umsatzsteuer verbundenen Verwaltungserleichterungen entlasten insbesondere auch bei Unternehmensgründungen.

2. Wie begründet die Bundesregierung die Höhe der umsatzsteuerlichen Freigrenze?
3. Wann wurde die umsatzsteuerliche Freigrenze eingeführt, und wann wurde die Grenze in der Höhe angepasst (bitte Jahr und neue Freigrenze angeben)?

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

§ 19 UStG basiert auf einer den Mitgliedstaaten eingeräumten unionsrechtlichen Option und stützt sich auf Artikel 284 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie).

Nach Artikel 284 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie dürfen Mitgliedstaaten, die von der Möglichkeit nach Artikel 14 der Richtlinie 67/228/EWG des Rates vom 11. April 1967 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern Gebrauch gemacht und Steuerbefreiungen oder degressive Steuerermäßigungen eingeführt haben, diese sowie diesbezügliche Durchführungsbestimmungen beibehalten, wenn sie mit dem Mehrwertsteuersystem in Einklang stehen.

Das Umsatzsteuergesetz 1967 zur Einführung des Mehrwertsteuersystems (BGBl. I S. 545) führte zunächst in § 19 die „Besteuerung von Unternehmern mit niedrigem Gesamtumsatz“ mit einer Bruttoumsatzsteuer von 4 Prozent fort, wenn der Gesamtumsatz zzgl. der entfallenden Steuer im vorausgegangenen Kalenderjahr 60 000 DM nicht überstiegen hatte. Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber bei Einführung des Mehrwertsteuersystems den Bedenken kleiner und mittlerer Unternehmer Rechnung tragen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1980 wurden auch kleine und mittlere Unternehmer in das allgemeine Mehrwertsteuersystem einbezogen. Bei Unternehmern mit einem Jahresgesamtumsatz von nicht mehr als 20 000 DM im Vorjahr und einem voraussichtlichen Jahresgesamtumsatz von nicht mehr als 100 000 DM im laufenden Kalenderjahr wurde auf eine Erhebung der Umsatzsteuer verzichtet. Gleichzeitig haben diese Unternehmer kein Recht auf Vorsteuerabzug. Die Regelung dient insbesondere der Vermeidung von bürokratischem Aufwand. So müssen diese Unternehmer insbesondere keine Rechnungen ausstellen; außerdem sind sie von der Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen befreit.

Vom 1. Januar 1980 bis zum 31. Dezember 1989 wurde bei Unternehmern mit einem Jahresumsatz im laufenden Kalenderjahr zwischen 20 000 DM und 60 000 DM die Steuerlast durch einen degressiven Steuerabzugsbetrag gemindert. Damit sollte ein abrupter Übergang bei Überschreiten der Umsatzfreigrenze von 20 000 DM vermieden werden.

Diese Vergünstigung führte jedoch zu ungerechtfertigten Subventionen und zur Konstruktion „künstlicher“ Kleinunternehmer. Entsprechend wurde der Steuerabzugsbetrag mit Wirkung vom 1. Januar 1990 abgeschafft und gleichzeitig die Gesamtumsatzgrenze des Vorjahres auf 25 000 DM Jahresumsatz angehoben.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1996 wurde der maßgebliche Betrag der Gesamtumsatzgrenze des Vorjahres auf 32 500 DM angehoben. Mit der Einführung des Euro zum 1. Januar 2002 wurde die Gesamtumsatzgrenze des Vorjahres auf 16 620 Euro und die Gesamtumsatzgrenze des laufenden Jahres von 100 000 DM auf 50 000 Euro umgestellt.

Nach den Vorgaben des Rechts der Europäischen Union kann die Umsatzgrenze der von den Mitgliedstaaten angewendeten Kleinunternehmerregelung nur entsprechend der Preissteigerungsrate angehoben werden (Artikel 286 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie). Vor dem Hintergrund des Anstiegs der Preissteigerungsrate wurde die letzte Erhöhung mit Wirkung vom 1. Januar 2003 durch Artikel 5 des Kleinunternehmerförderungsgesetzes vom 31. Juli 2003 (BGBl. I

S. 1550) auf die nunmehr geltende Umsatzgrenze von 17 500 Euro vorgenommen.

4. Welche negativen Auswirkungen der umsatzsteuerlichen Freigrenze sind für die Bundesregierung feststellbar?

Keine

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Umsatzsteuervoranmeldung in Bezug auf ihren bürokratischen Aufwand?

Kleinunternehmer sind nicht verpflichtet, Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben. Sie müssen lediglich eine Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr abgeben. Damit werden diese Unternehmer von dem mit der Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen verbundenen Bürokratieaufwand entlastet.

6. Wie bewertet die Bundesregierung die umsatzsteuerliche Freigrenze von 17 500 Euro in Bezug auf den Wettbewerb zwischen umsatzsteuerpflichtigen und umsatzsteuerbefreiten Unternehmen?

Für Kleinunternehmer, bei denen keine Umsatzsteuer erhoben wird, entfällt korrespondierend auch die Berechtigung zum Vorsteuerabzug. Kleinunternehmer können auf die Nichterhebung der Umsatzsteuer verzichten, mit der Folge, dass sie Vorsteuern geltend machen können. Aufgrund der niedrigen Freigrenze sind die wettbewerbsverzerrenden Effekte zu Gunsten von Kleinunternehmern als gering einzuschätzen.

7. Welche umsatz-/mehrwertsteuerlichen Freigrenzen gibt es in den übrigen Staaten der Europäischen Union, insbesondere in den direkten Nachbarländern der Bundesrepublik Deutschland?

Derzeit bestehen nach vorliegenden Informationen folgende Umsatzgrenzen zur Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung in anderen EU-Mitgliedstaaten (in Ausübung der unterschiedlichen unionsrechtlichen Optionen der Artikel 284 bis 287 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie):

EU-Mitgliedstaat	Jahresumsatzgrenze	Anmerkungen
Belgien	5 580 €	
Bulgarien	50 000 BGL	
Dänemark	50 000 DKK	
Estland	250 000 EEK	
Finnland	8 500 €	bis zur Höhe von 22 500 € ist eine teilweise Befreiung möglich
Frankreich	80 000 €	Umsätze aus Warenlieferungen oder der Erbringung von Unterkünften und Verpflegungsleistungen in Restaurants

EU-Mitgliedstaat	Jahresumsatzgrenze	Anmerkungen
Frankreich	32 000 €	Umsätze aus anderen Leistungen wie der Erbringung von Unterkunft- und Verpflegungsleistungen in Restaurants sowie Rechtsanwälten, Schriftstellern und Künstlern
	41 500 €	Umsätze aus Leistungen der Rechtsanwälte, Schriftsteller und Künstler
	17 000 €	Umsätze aus Leistungen der Rechtsanwälte, Schriftsteller und Künstler, die nicht typisch sind.
Griechenland	10 000 €	Umsätze aus Lieferungen von Waren und Dienstleistungen bis 5 000 €
	5 000 €	Umsätze aus Dienstleistungen
Irland	75 000 €	Umsätze aus Lieferungen von Waren
	37 500 €	Umsätze aus Dienstleistungen
Italien	30 000 €	
Lettland	10 000 LVL	
Litauen	100 000 LTL	
Luxemburg	10 000 €	
Malta	34 940,60 €	Umsätze aus Lieferungen von Waren
	23 293,73 €	Umsätze aus Dienstleistungen mit geringem Wert
	13 976,24 €	Umsätze aus Dienstleistungen
Niederlande	1 345 €	= Steuerbetrag
Österreich	30 000 €	
Polen	100 000 PLN	
Portugal	10 000 €	12 500 € im vereinfachten System für kleine Einzelhändler
Rumänien	118 700 RON	
Slowakei	30 000 €	
Slowenien	25 000 €	
Spanien	–	
Schweden	30 000 SEK	

EU-Mitgliedstaat	Jahresumsatzgrenze	Anmerkungen
Tschechische Republik	1 000 000 CZK	
Ungarn	5 000 000 HUF	
Vereinigtes Königreich, Großbritannien und Nordirland	68 000 GBP	
Zypern	15 600 €	

8. Plant die Bundesregierung im Zuge der angekündigten Umsatzsteuerreform auch eine Überprüfung der umsatzsteuerlichen Freigrenze, und wenn ja, mit welcher Zielsetzung?

Die Bundesregierung plant keine Überprüfung der Freigrenze.

9. Wie viele Unternehmen/Unternehmer in der Bundesrepublik Deutschland fallen unter die umsatzsteuerliche Freigrenze von 17 500 Euro?
10. In welchen Branchen arbeiten die in Frage 9 abgefragten Unternehmen/Unternehmer hauptsächlich (bitte tabellarisch aufschlüsseln)?
11. Wie viele der in Frage 9 abgefragten Unternehmen/Unternehmer machen freiwillig vom Vorsteuerabzug Gebrauch?
12. In welchen Branchen arbeiten die in Frage 11 abgefragten Unternehmen/Unternehmer hauptsächlich (bitte tabellarisch aufschlüsseln)?

Die Fragen 9 bis 12 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Daten über die Anzahl Unternehmen/Unternehmer in Deutschland vor, die unter die umsatzsteuerliche Freigrenze von 17 500 Euro fallen.

Im Rahmen der vorliegenden amtlichen Umsatzsteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes werden nur Daten von umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen erhoben, die zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind. Kleinunternehmer (Unternehmer mit jährlichen Umsätzen bis 17 500 Euro) sind daher nicht erfasst.

Erste Daten der zurzeit im Aufbau befindlichen „Umsatzsteuerstatistik der Veranlagungen“ stehen für das Veranlagungsjahr 2006 voraussichtlich erst Ende des Jahres zur Verfügung. Damit werden zukünftig auch statistische Daten von Kleinunternehmern vorliegen, deren Umsätze kleiner als 17 500 Euro sind.

13. Welche fiskalischen Mehreinnahmen würden sich bei einer Absenkung der umsatzsteuerlichen Freigrenze auf 12 000 Euro ergeben?
14. Welche fiskalischen Mehreinnahmen würden sich bei einer Absenkung der umsatzsteuerlichen Freigrenze auf 9 000 Euro ergeben?

Die Fragen 13 und 14 werden gemeinsam beantwortet.

Für eine Bezifferung der Steuermehreinnahmen stehen keine statistischen Daten zur Verfügung.

15. Welche fiskalischen Mindereinnahmen würden sich bei einer Anhebung der umsatzsteuerlichen Freigrenze auf 19 000 Euro ergeben?

Seitens der Bundesregierung gibt es derzeit keine Überlegungen zur Anhebung der umsatzsteuerlichen Freigrenze auf 19 000 Euro und daher auch keine aktuellen Modellrechnungen zu diesem Thema.

In der Vergangenheit wurden die aus einer solchen Anhebung resultierenden Mindereinnahmen auf der Basis der Umsatzsteuerstatistik 2006 auf 140 Mio. Euro geschätzt.

16. Welche Auswirkungen für kleine und mittlere Unternehmen und ihre Wettbewerbssituation erwartet die Bundesregierung bei einer Veränderung der umsatzsteuerlichen Freigrenze auf die in den Fragen 13, 14 und 15 genannten Werte?

Da bisher noch keine statistischen Daten zu Kleinunternehmen vorliegen, ist es nicht möglich, eine konkrete Abschätzung vorzunehmen. Wie in der Antwort zu Frage 6 ausgeführt, sind Wettbewerbsvorteile zu Gunsten von Kleinunternehmern zu vernachlässigen. Es ist nicht davon auszugehen, dass es bei einer Reduzierung der Freigrenze zu einem Rückgang der Kleinunternehmer kommen würde, doch würde in der Regel der administrative Aufwand nicht mehr im angemessenen Verhältnis zum Gewinn stehen. Weder durch eine Herabsetzung, noch eine Heraufsetzung der Freigrenze sind signifikante Verbesserungen der Wettbewerbssituation zu erwarten.



